

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/7 15Os168/96 (15Os169/96)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.11.1996

Norm

DSt 1990 §27 Abs3 DSt 1990 §27 Abs4 StPO §159 StPO §160

Rechtssatz

Nur Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind zur Zeugenaussage vor dem Untersuchungskommissär des Disziplinarrates verpflichtet. Ersucht der Untersuchungskommissär das Bezirksgericht um Vernehmung oder Erhebung, hat dieses nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen, weshalb die Zeugnispflicht jedermann trifft und dem Bezirksgericht die in §§ 159, 160 StPO vorgesehenen Zwangsmittel (auch gegenüber nicht dem Rechtsanwaltsstand angehörenden Personen) zur Durchsetzung der Zeugnispflicht zur Verfügung stehen.

Entscheidungstexte

• 15 Os 168/96 Entscheidungstext OGH 07.11.1996 15 Os 168/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105899

Dokumentnummer

JJR_19961107_OGH0002_0150OS00168_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at